

Vom

**k. k. Nieder. Oester. Landes-Präsidium.**

---

Ueber die provisorische Vorsehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung durch die bisher bestandenen Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates.

Die von Seiner Majestät mit der Vollziehung des Gesetzes vom 7. September l. J. beauftragten Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen, haben es als nothwendig erkannt, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Vorsehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung durch die bisher bestandenen Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates, die beiliegenden zwei Kundmachungen zu erlassen, durch deren erste das Landvolk über das Wesen dieses Provisoriums belehrt, zum unweigerlichen Gehorsame für die Anordnungen und Entscheidungen der Patrimonial-Behörden ermahnt und zur einstweiligen Entrichtung der bisherigen Gerichts- und Grundbuch-Taren, mit Ausnahme der aufgehobenen Gebühren, bei Besitzveränderungen unter Lebenden und für den Todesfall, an die gedachten Patrimonial-Behörden verpflichtet, durch die andere aber letztere und deren Beamte zur einstweiligen gewissenhaften Fortführung ihrer bisherigen Functionen, unter der Haftung der Gerichtsherrn in Absicht auf die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung angewiesen und mit den Grundzügen bekannt gemacht werden, nach welchen die vom Staate zu vergütenden Kosten liquidirt und flüssig gemacht werden sollen.

Die näheren Modalitäten in der letzteren Beziehung werden demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

Was hiermit in Folge Auftrages des Ministeriums des Inneren vom 17. d. M., Z. 3869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 18. September 1848.

Lamberg m. p.



Wien

K. K. Kaiserliche Österreichische Hofbibliothek

Über die vorliegende Handschrift ...

Die von ...



Handwritten text

Small text at the bottom of the page

R62728 2.Ex. Kof559